

6460/AB
Bundesministerium vom 02.07.2021 zu 6522/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.412.500

Wien, 30.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6522/J des Abgeordneten Kaniak betreffend Abweisung stationärer Behandlung in Niederösterreichischen Spitälern** wie folgt:

Frage 1:

Sind Ihnen oder Ihrem Ministerium Fälle aus Niederösterreich im Zeitraum von März 2020 bis April 2021 bekannt, wonach Patienten, die von der Rettung abgeholt wurden, von der Notaufnahme wieder abgewiesen worden sind?

Frage 2:

Wenn ja, wie viele in welchen Monaten?

Zu den Fragen 1 und 2:

Mein Ministerium hat keine Informationen zu an einzelnen Notaufnahmen abgewiesenen Patientinnen und Patienten im Bundesland Niederösterreich. Gemäß Kompetenzregelung in der Bundes-Verfassung liegt für den Bereich der Krankenanstalten sowohl Ausführungs-gesetzgebung als auch der Vollzug in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder. Dement-sprechend liegt es auch in der Verantwortung der einzelnen Länder (§ 18 Abs. 1 KAKuG),

ausreichend Kapazitäten zur Versorgung von anstaltsbedürftigen Personen im eigenen Bundesland mit Krankenanstaltspflege sicherzustellen.

Frage 3:

Wie hat sich die Kapazität und die Auslastung bzw. Belegung der Intensivbetten in Niederösterreich in den Monaten von März 2020 bis April 2021 entwickelt?

Die beiliegende Auswertung für Niederösterreich zur Kapazitätsauslastung und Bettenbelegung auf Intensivpflegestationen für Erwachsene von März 2020 bis April 2021 (zu je einem tagesaktuellen Zeitpunkt pro Monat) beinhaltet die Gesamtzahl der Betten, davon freie und belegte Betten sowie die prozentuelle Auslastung.

Frage 4:

Wann gab es in diesem Zeitraum keine freien Intensivbetten?

Es gab, wie auch in der beiliegenden Auswertung ersichtlich, Zeitpunkte mit sehr hoher Bettenauslastung. Es gab jedoch stets auch freie Intensivbetten (Auslastung stets unter 100 %), um eine Versorgung aller zu betreuenden Patientinnen und Patienten im Bundesland Niederösterreich zu gewährleisten. Zur Interpretation der Auslastung auf Intensivpflegestationen wird auf die Hintergrund-Information zur Bettenauslastung auf Intensivstationen verwiesen https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:2de37e51-00c9-44ce-b606-6c88fd56c022/Hintergrundinformationen_Bettenauslastung.pdf.

Frage 5:

Ist eine Abweisung von Patienten mit akuten medizinischen Problemen im Falle einer Kapazitätsauslastung von Intensivbetten zulässig?

Frage 6:

Wenn ja, in welchen konkreten Fällen?

Zu den Fragen 5 und 6:

Zunächst ist durch ärztliche Untersuchung festzustellen, ob aufgrund der akuten medizinischen Probleme eine Anstaltsbedürftigkeit gemäß § 22 Abs. 2 und 3 KAKuG oder eine Unabweisbarkeit gemäß Abs. 4 leg.cit. vorliegt. Ist die Aufnahme eines unabweisbaren Kranken wegen Platzmangels nicht möglich, hat die Krankenanstalt jedenfalls unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass der Patient bzw. die Patientin so rasch wie möglich in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus mit freien Kapazitäten transferiert wird.

Frage 7:

Welche zumutbaren Alternativen zur stationären Aufnahme empfehlen Sie bzw. Ihr Ministerium im Falle einer Abweisung von Patienten mit akuten Herzrhythmusstörungen?

Die Entscheidung, in welcher Art und Weise ein Patient bzw. eine Patientin mit akuter Herzrhythmusstörung behandelt und betreut werden muss, ist immer eine medizinische Einzelfallentscheidung und entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft (state-of-the-art) vorzunehmen.

Frage 8:

Welchen Rechtsanspruch in Hinblick auf gesundheitliche Schäden haben abgewiesene Patienten?

Der Patient bzw. die Patientin kann die Krankenanstalt für gesundheitliche Schäden aufgrund der Abweisung die Krankenanstalt auf zivilrechtlichem Weg belangen. Darüber hinaus sieht das KAKuG in § 27a Abs. 5 die sogenannte „verschuldensunabhängige Patientenentschädigung“ insbesondere für Fälle vor, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

